

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

Mitglieder des Arbeitskreises Zweckverbände
im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

4-09-05-04 ba-we

28.05.2014

Niederschrift

der 9. Sitzung des Arbeitskreises Zweckverbände am 27.05.2014

Beginn der Sitzung: 10:00 Uhr
Ende: 13:00 Uhr

Teilnehmer:
s. Teilnehmerliste

Zu TOP 1 – Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Verbandsgeschäftsführer Kneist begrüßt alle Teilnehmer herzlich in seinem Hause. Er findet es gut, dass trotz der teilweise weiten Anreise so viele Teilnehmer zur Sitzung des AK Zweckverbände nach Jessen gekommen sind.

Sodann eröffnet der Vorsitzende des Arbeitskreises, Herr Verbandsgeschäftsführer Hahner, die Sitzung und begrüßt alle Teilnehmer.

Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt es nicht. Der Vorsitzende stellt daraufhin fest, dass in der heutigen Sitzung nach der Tagesordnung vom 22.05.2014 verfahren wird.

Zu TOP 2 – Genehmigung des Protokoll der Arbeitskreissitzung vom 17. 10. 2013

Änderungsanträge werden nicht gestellt. Der Vorsitzende stellt daraufhin das Protokoll der Arbeitskreissitzung vom 17.10.2013 als genehmigt fest.

Zu TOP 3 – KITU - Möglichkeiten und Chancen für Zweckverbände

Anhand eines PowerPoint-Vortrages stellt Herr Dr. Wandersleb die Struktur der KITU vor und informiert über den Gegenstand des Unternehmens. Er erläutert dann die Gründe dafür, eine Genossenschaft als Selbsthilfeorganisation der Kommunen zu gründen. Auch Zweckverbände könnten Mitglied der KITU werden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den dieser Niederschrift beigelegten Vortrag von Herrn Dr. Wandersleb verwiesen.

Herr Günther fragt, ob die KITU Dienstleistungen nur für Mitglieder erbringe?

Herr Dr. Wandersleb antwortet, dass die KITU nicht mehr als 10 % ihres Umsatzes für Nichtmitglieder erbringen dürfe, da sonst keine In-House-Vergabe mehr vorliegen würde. Der Vorteil der KITU für ihre Mitglieder bestehe gerade in diesen In-House-Vergaben, den Rahmenverträgen und dem Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern. Die Rahmenverträge böten aufgrund der höheren Abnahmemengen Preisvorteile. Genauso wichtig sei jedoch auch die Konfiguration der zu beschaffenden Systeme. Auf Nachfrage von Herrn Günther bestätigen Herr Dr. Wandersleb und Herr Meseberg, dass Mitglieder der KITU nicht verpflichtet sind, deren Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Zu TOP 4 – Neustrukturierung von Wasser- und Abwassergebühren nach dem Systempreismodell

Herr Eicken führt anhand eines PowerPoint-Vortrages aus, dass das Systempreismodell auf Überlegungen der Rheinisch-Westfälischen Wasserwerke beruht. Ziel dieses Modells sei es, einen höheren Fixkostenanteil über den Grundpreis zu erheben und dadurch die Mengenpreise zu entlasten. So könne die Vorhalteleistung gerechter auf die Kunden verteilt und auf den demografischen Wandel reagiert werden.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf den PowerPoint-Vortrag von Herrn Eicken verwiesen, der dieser Niederschrift beigelegt ist.

Zu TOP 5 – Kalkulation und Erhebung von Niederschlagswassergebühren im WAZV Bode-Wipper

Herr Beyer stellt in seinem PowerPoint-Vortrag zunächst die Entwicklung der Niederschlagswassergebühren im AZV Bodeniederung dar. Dabei bezieht er auch politische Vorgaben, Pressemitteilungen und das Wirken der Bürgerinitiative ein. Er führt aus, dass nach dem Urteil des VG Magdeburg vom 17.11.2011 der Verband nur noch von den Eigentümern Niederschlagswassergebühren erheben durfte, für deren Grundstücke er nach dem Wassergesetz beseitigungspflichtig ist. Da dies auch aufwandsseitig zu berücksichtigen war, konnte der Verband ab diesem Zeitpunkt seinen Aufwand für die Niederschlagswasserbeseitigung nicht mehr vollständig über Gebühren refinanzieren. Am 28.05.2013 erklärte das OVG des Landes die Gebührensatzung für nichtig und führte aus, dass ein Verband in Abwicklung keine neue Satzung erlassen dürfe. Der Verband machte die Kosten danach über öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche geltend. Er stellt dann dar, wie der Verband die Flächen ermittelt hat, für die er niederschlagswasserbeseitigungspflichtig ist. Er informiert dann, dass der Verband derzeit Gebührenbescheide an die Eigentümer erlässt, für deren Grundstücke er beseitigungspflichtig ist. Eigentümer, für deren Grundstücke der Verband nicht beseitigungspflichtig ist, die dennoch Niederschlagswasser in das System des Verbandes einleiten, erhalten eine Rechnung über ein Einleitentgelt. Dieses sei genauso hoch wie die Niederschlagswassergebühr.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den dieser Niederschrift beigelegten Vortrag von Herrn Beyer verwiesen.

Herr Kneist wirft die Frage auf, wie sich die Verbände in Gebieten verhalten sollten, die dem Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser unterliegen, in denen jedoch kein Kanal vorhanden sei?

Herr Meseberg stellt die Frage, wie die Verbände mit Kanälen verfahren sollten, die nach neuem Wassergesetz nur noch der Straßenentwässerung dienen? Dieser Sachverhalt stelle auch ein Problem der Kalkulation nach der Drei-Kanal-Methode dar.

Nachdem Herr Schulze Herrn Beyer gefragt hat, ob der WAZV Bode-Wipper durch sein derzeitiges Kalkulationssystem Einnahmeausfälle befürchte, diskutieren die Teilnehmer sehr angeregt über die Kalkulationssystematik.

Zu TOP 6 - Arbeitspapier „Niederschlagswasserbeseitigung“

Auf die Frage von Herrn Meseberg diskutieren die Teilnehmer über eine Beitragserhebungspflicht für Niederschlagswasser. Im Anschluss daran informiert Herr Baier über eine Beratung mit dem Landesrechnungshof, an der Frau Rötze, Herr Witte, Herr Günther, Herr Mirschinka, Herr Winkelmann, Herr Freundel, Frau Pankrath und er teilgenommen haben. Dabei habe der Landesrechnungshof klargestellt, dass nach seiner Auffassung nicht erhobene oder verjährte Beiträge als Umlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben werden müssen.

Die Teilnehmer diskutieren dann angeregt über Probleme der Beitragserhebung, Beitragsausfälle und ihre Auswirkungen auf Gebühren und Umlagen.

Dieses Thema soll in der nächsten Sitzung des Arbeitskreises ausführlich besprochen werden.

Zu TOP 7 – Vergabehandbuch für Zweckverbände

Herr Baier berichtet, dass federführend der Wasserverband Gardelegen eine Vergabedienstanweisung bzw. ein Vergabehandbuch erarbeitet hat. Der Landesrechnungshof prüfe dies derzeit und will eventuell dazu noch Anmerkungen machen. Frau Rötze ergänzt, dass zwei Mitarbeiter ihres Verbandes die Vergabedienstanweisung erarbeitet haben. Diese sei jedoch auf die Struktur des Wasserverbandes Gardelegen ausgerichtet. Es sei daher fraglich, ob andere Verbände diese Dienstanweisung anwenden könnten. Die Anmerkungen des Landesrechnungshofes würden selbstverständlich noch in den Entwurf eingearbeitet.

Der Vorsitzende bittet darum, die endabgestimmte Dienstanweisung allen Teilnehmern zur Verfügung zu stellen. Die anderen Verbände könnten daraus sicherlich wertvolle Informationen entnehmen.

Zu TOP 8 – KAG-Novelle

Herr Baier informiert über das dem Vorbericht beigelegte Schreiben von Wasserverbandstag und SGSA. Seit der letzten Arbeitskreissitzung hat der SGSA auch Gespräche mit Abgeordneten zu diesem Thema geführt. Allerdings habe sich die Informationslage seit der Oktobersitzung noch nicht wesentlich geändert. Die Änderungen bei den Beiträgen für Gewerbegebiete und die Gebührendegression seien wohl politischer Konsens. Die Verjährungsfrist für Beiträge werde im politischen Raum allerdings immer noch kontrovers diskutiert.

Herr Beyer stellt dar, dass die Aufgabenträger nun schnell Rechtssicherheit brauchen. Er bittet den SGSA, auf eine schnelle Entscheidung des Gesetzgebers hinzuwirken.

Zu TOP 9 – Leitbild zu effizienteren Strukturen der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in Sachsen-Anhalt

Der Leitbildentwurf des MLU (Stand: 01.01.2014) wird von den Teilnehmern besprochen. Im Ergebnis der Diskussion verständigen sich die Teilnehmer darauf, dass das Positionspapier des SGSA aus dem Jahr 2011 nicht überarbeitet werden muss. Der SGSA wird gebeten, im Anhörungsverfahren die Positionen des AK Zweckverbände, die durch Präsidiumsbeschluss bestätigt wurden, zu vertreten.

Zu TOP 10 – Mitteilungen

Herr Baier informiert die Teilnehmer darüber, dass Herr Dr. Bergs vom BMUB in einer Veranstaltung des DStGB darauf hingewiesen habe, dass die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung bis zum Jahr 2020 auslaufen soll. Eine Rückgewinnungsverpflichtung betreffend Phosphor für bestimmte Klärschlämme soll auch normiert werden. Das BMUB arbeite derzeit an einer entsprechenden Verordnung.

Herr Kneist berichtet, dass das Landesverwaltungsamt seinem Verband Fördermittel für Ingenieurleistungen gekürzt habe, weil angeblich Ausschreibungsfehler vorlägen. In der anschließenden Diskussion stellt sich heraus, dass auch andere Verbände von solchen Kürzungen betroffen sind. Die Mehrheit der Teilnehmer gibt die Empfehlung, durch spezialisierte Rechtsanwälte prüfen zu lassen, ob diese Kürzungen des Landesverwaltungsamts rechtmäßig sind und gegebenenfalls den Klageweg zu beschreiten.

Zu TOP 11– Anfragen und Anregungen

Zusätzlich zu den unter TOP 10 besprochenen Themen gibt es keine weiteren Anfragen und Anregungen der Teilnehmer.

Zu TOP 12 - Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Auf Einladung von Frau Verbandsgeschäftsführerin Sonnenkalb vom AZV Merseburg soll die nächste Sitzung des Arbeitskreises Ende September/Anfang Oktober 2014 in Schkopau stattfinden. Herr Baier wird gebeten, einen geeigneten Sitzungstermin durch eine Doodle-Umfrage zu ermitteln.

Hahner
Vorsitzender des
Arbeitskreises

Baier
Protokoll